

Basisinformation Design Austria 31

Europäisches Gemeinschafts- geschmacksmuster

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

Inhalt

Was ist ein Geschmacksmuster?

Schutzzumfang bei (Nicht-)Eintragung

Schutzdauer & Anmeldung

Schutzvoraussetzungen und Prüfung

Kosten & Vorteile

Geschmacksmuster und Marke

Geschmacksmuster und Patent

1. Das Europäische Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nutzen und Ziele

Mit Verabschiedung der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster am 12. Dezember 2001 können nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (siehe 3.1.) seit dem 6. März 2002 geschützt werden. Anmeldungen eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster (siehe 3.2.) nimmt das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) seit Jänner 2003 entgegen.

Der nationale Geschmacksmusterschutz beschränkt sich auf den Wirtschaftsmarkt des eigenen Landes. Das Europäische Gemeinschaftsgeschmacksmuster bietet einheitlichen Schutz für den gesamten Binnenmarkt der Europäischen Union – einschließlich der neuen Beitrittsstaaten – durch ein einmaliges Anmeldeverfahren beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt.

Dieses neue System soll Hindernisse für den freien Verkehr von unter Geschmacksmusterschutz stehenden Waren innerhalb des Binnenmarktes beseitigen und einen fairen Wettbewerb garantieren. Darüber hinaus soll es Kreativität und Innovationen fördern. Die Gestalt oder Form eines Erzeugnisses kann zum Synonym für das Image eines Unternehmens werden und einen Zugewinn schaffen, der sich erheblich steigern kann. Ohne den Schutz durch Geschmacksmuster können andere von diesen Investitionen profitieren. Mit dem Geschmacksmusterschutz wird Nachahmung und Piraterie Einhalt geboten.

1.1. Internationale Registrierung

Die internationale Registrierung gemäß dem von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – WIPO) verwalteten Haager Musterabkommen bestand auch schon vor Inkrafttreten der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Nach diesem Abkommen kann mit einer einzigen Anmeldung bei der WIPO nationaler Musterschutz in verschiedenen Vertragsstaaten erlangt werden. Dieses Abkommen gilt jedoch nur in acht EU-Mitgliedsstaaten sowie in einigen Drittländern.

1.2. Nationale Registrierung

Selbstverständlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit eines nationalen Musterschutzes in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Anlaufstelle in Österreich ist dafür das Österreichische Patentamt (ÖPA). Dabei ist es möglich, auch noch innerhalb von zwölf Monaten nach der nationalen Anmeldung das Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu beantragen (siehe 5.4.1.).

2. Was ist ein Geschmacksmuster?

Ein Geschmacksmuster ist die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich aus den Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur, der Werkstoffe und seiner Verzierungen ergibt. Der Begriff bezieht sich somit auf das Aussehen und die äußere Gestaltung eines Gegenstandes und somit auf sein Design.

Ein Erzeugnis kann jeder industriell oder handwerklich hergestellte Gegenstand sein, einschließlich Verpackung, grafische Symbole und typografische Schriftbilder. Ferner fallen darunter Gegenstände aus mehreren Bauelementen, die auseinandergenommen und wieder zusammengebaut werden können.

Nicht als Geschmacksmuster schützenswert sind Computerprogramme, Bauelemente, die nach dem Einbau nicht sichtbar sind, und Bauteile, die allein von der Funktion des Erzeugnisses bestimmt werden und damit eine bestimmte Form aufweisen müssen.

3. Eingetragenes und nicht eingetragenes Geschmacksmuster

Der Schutzzumfang ist für beide Schutzformen der gleiche. Beide haben einheitliche Wirkung für das gesamte Gebiet der Europäischen Union, und es müssen die gleichen Schutzvoraussetzungen – »Neuheit« und »Eigenart« erfüllt sein. Unterschiede bestehen jedoch bezüglich der gewährten Rechte, der Rechtssicherheit und der Schutzdauer.

3.1. Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Auch nicht eingetragene Geschmacksmuster sind geschützt. Da keine Registrierung erforderlich ist, entfällt hier die Zuständigkeit des HABM (Rechtsverletzungen ahnden die zuständigen Gerichte.) Das nicht eingetragene Geschmacksmuster gewährt seinem Inhaber allerdings nur dann das Recht, die Nutzung des Geschmacksmusters zu gewerblichen Zwecken zu verbieten, wenn die Nutzung in einer vorsätzlichen Nachahmung des geschützten Musters besteht.

Der Schutz gilt von dem Tag an, an dem das Geschmacksmuster erstmals der Öffentlichkeit in der Europäischen Union zugänglich gemacht wird (etwa durch den Verkauf oder durch Marketing). Die Schutzdauer beträgt drei Jahre.

In der Praxis kann es unter Umständen problematisch sein, den Nachweis des bestehenden Schutzes zu erbringen. Es empfiehlt sich daher, Unterlagen, die den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung nachweisen, sorgfältig aufzubewahren. Der Schutz ist nicht an die Staatsangehörigkeit des Geschmacksmusterinhabers gebunden.

3.2. Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Schutz besteht hier sowohl gegen vorsätzliche Nachahmung als auch gegen selbständig entwickelte, ähnliche Geschmacksmuster. Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verleiht dem Inhaber das ausschließliche Recht, das Geschmacksmuster auf dem europäischen Binnenmarkt zu verwenden, rechtliche Schritte gegen Verletzungen seiner damit verbundenen Rechte zu setzen und auf Schadenersatz zu klagen. Die unerlaubte Herstellung eines eingetragenen Geschmacksmusters kann damit in allen EU-Ländern unterbunden bzw. können Einfuhren in die Europä-

ische Union untersagt werden. Schon die bloße Registrierung stellt ein Abschreckungsmittel gegen Rechtsverletzungen dar. Darüber hinaus bietet es eine wesentlich sicherere Rechtsgrundlage als das nicht eingetragene Geschmacksmuster. Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist ein schnell zugängliches Recht, das mit nur wenigen Formalitäten verbunden ist.

Die folgenden Informationen beziehen sich auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

4.

Schutzdauer

Die Schutzdauer beginnt mit dem Tag der Anmeldung und erstreckt sich zunächst auf fünf Jahre. Sie kann einmal oder mehrmals um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer maximalen Schutzdauer von 25 Jahren verlängert werden.

Die Verlängerung muss innerhalb von sechs Monaten vor Erlöschen der Eintragung erfolgen. Der Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird fristgerecht vom Harmonisierungsamt verständigt.

5.

Anmeldung

5.1.

Anmeldestelle

Die Anmeldung erfolgt per Post, Fax, auf elektronischem Weg (online, nicht über E-Mail!) oder durch persönliche Abgabe im Harmonisierungsamt. Empfohlen wird eine Anmeldung auf dem Postweg. Sie ist beim Harmonisierungsamt oder bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedsstaates (in Österreich das Österreichische Patentamt) vorzunehmen.

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)
Avenida de Europa 4
Apartado de correos 77
E-03008 Alicante
Spanien
T (0034-96) 513 91 00
F (0034-96) 513 13 44
E information@oami.europa.eu
www.oami.europa.eu

Österreichisches Patentamt (ÖPA)
Dresdner Straße 87
Postfach 95
1200 Wien
T (01) 534 24-0
F (01) 534 24-535
E info@patentamt.at
www.patentamt.at

5.2.

Anmeldeformalitäten

Auszufüllen ist ein Anmeldeformular, das auf der Website des Harmonisierungsamtes bereitgestellt wird. Die Anmeldung muss eine zur Reproduktion geeignete Wiedergabe (grafische Darstellung, Fotografie, Idealmaß 8 x 16 cm) des Geschmacksmusters beinhalten. Diese muss direkt im vorgesehenen Bereich des Anmeldeblattes angebracht werden. Bezieht sich die Anmeldung auf ein zweidimensionales Muster und enthält sie einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung (siehe 5.4.2.), so kann eine Materialprobe (fünffach, Format A4, max. 50g, max. Dicke 3mm) beigelegt werden. Mit der Anmeldung sind auch die erforderlichen Gebühren einzubezahlen (siehe 9.).

5.2.1.

Sammelanmeldung

Mehrere Geschmacksmuster können in einer Anmeldung zusammengefasst werden, z.B. bei einer Gruppe ähnlicher Erzeugnisse. Voraussetzung ist, dass die Erzeugnisse derselben Klasse der Eurolocarno-Klassifikation angehören (siehe 5.3.).

5.3.

Eurolocarno

Bei der Angabe der Erzeugnisse empfiehlt es sich, die Begriffe der Eurolocarno-Liste zu verwenden. Dadurch erspart man sich lange Wartezeiten. Sie umfasst 88.000 Begriffe in 32 Klassen und kann in der Eurolocarno-Datenbank eingesehen werden. Der Zugang erfolgt über die Website des Harmonisierungsamtes durch Mausklick auf »Eurolocarno-Online«.

5.4.

Der geeignete Anmeldezeitpunkt

Die Anmeldung sollte so bald wie möglich nach der Entwicklung eines Erzeugnisses erfolgen, bevor ein anderer davon Kenntnis erlangt und dem rechtmäßigen Urheber zuvorkommt.

Bestimmte Umstände können jedoch eine Verzögerung der Anmeldung oder der Veröffentlichung sinnvoll machen. Dies wird berücksichtigt durch:

5.4.1.

Die Neuheitsschonfrist

Die Neuheitsschonfrist ermöglicht es einem potentiellen Anmelder, sein Erzeugnis während eines ganzen Jahres vor Anmeldung des Geschmacksmusters zu vermarkten, ohne dass dessen Neuheit zerstört wird (siehe 6.). So kann getestet werden, ob sich der finanzielle und zeitliche Aufwand lohnt und der Schutz durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster überhaupt wünschenswert ist. Zwischenzeitlich bietet das nicht eingetragene Geschmacksmuster Schutz.

5.4.2.

Die aufgeschobene Bekanntmachung

Auf Antrag werden zunächst nur grundlegende Daten veröffentlicht. Die Bekanntmachung des eigentlichen Geschmacksmusters kann um bis zu 30 Monate aufgeschoben werden. Die sofortige Bekanntmachung kann dann bis zum 27. Monat schriftlich beantragt werden. Sollte man sich schließlich überhaupt gegen eine Bekanntmachung entscheiden, verfällt die Eintragung nach Ablauf der 30 Monate.

In der Zwischenzeit hat der Anmelder die Möglichkeit, seine Marketingstrategie zu entwickeln oder die letzten Fertigungsverfahren zu treffen, ohne dass seine Mitbewerber auf dem Markt von seinem Geschmacksmuster Kenntnis erlangen.

5.5.

Wer kann anmelden?

Jede natürliche oder juristische Person aus jedem Land der Welt kann eine Anmeldung einreichen.

Staatsbürger, die weder einen Wohnsitz noch eine Firmen-niederlassung in der Europäischen Union haben, müssen jedoch für alle Verfahren mit Ausnahme der Anmeldung einen gesetzlichen Vertreter (z.B. einen in einem Mitgliedsstaat zugelassenen Rechtsanwalt) bestellen, der sie vor dem Harmonisierungsamt vertritt.

6.

Schutzvoraussetzungen und Prüfung

Um Schutz beanspruchen zu können, müssen Geschmacksmuster neu sein und Eigenart besitzen. Mit anderen Worten, sie müssen neu auf dem Markt sein (siehe auch 5.4.1. – »Neuheitsschonfrist«) und sich erkennbar von bereits existierenden Erzeugnissen unterscheiden.

Der verfahrenstechnische Aufwand für Anmelder wird jedoch auch insofern auf ein Minimum reduziert, als davon abgesehen wird, angemeldete Geschmacksmuster vor Genehmigung der Eintragung in allen Einzelheiten darauf zu prüfen, ob sie die Schutzvoraussetzungen erfüllen. Es werden lediglich die formalen Voraussetzungen geprüft und ob das Geschmacksmuster nicht gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Im Falle einer Beanstandung durch das Amt muss die Anmeldung geändert werden, oder sie wird zurückgewiesen.

Was die Voraussetzungen »Neuheit« und »Eigenart« angeht, hat das Harmonisierungsamt die Möglichkeit, unzulässige Eintragungen auf Antrag nach Durchführung eines Nichtigkeitsverfahrens zu annullieren.

6.1.

Nichtigerklärung

Jede natürliche oder juristische Person sowie hierzu befugte Behörden können (gegen Gebühr) beim Harmonisierungsamt einen Antrag auf Nichtigerklärung stellen. Das Verfahren wird von der Nichtigkeitsabteilung des Harmonisierungsamtes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gerichten durchgeführt. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Formulare stehen auf der Website des Harmonisierungsamtes zur Verfügung.

7.

Bekanntmachung

Normalerweise wird ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster kurz nach dem Eingang der Anmeldung vom Harmonisierungsamt eingetragen und veröffentlicht (ausgenommen bei einer Beantragung um aufgeschobene Bekanntmachung – siehe 5.4.2.). Die Bekanntmachung der eingetragenen Geschmacksmuster erfolgt in allen amtlichen Sprachen der EU und wird im »Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster« veröffentlicht.

8.

Register

Das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist eine Datenbank mit den Angaben zu allen vom Amt eingetragenen und veröffentlichten Geschmacksmustern. Es wird ständig aktualisiert. Nachträglich notwendige oder gewünschte Änderungen sind gebührenpflichtig. Das Register ist der Öffentlichkeit zugänglich. Darüber hinaus können Akten auf Antrag und gegen eine Gebühr eingesehen werden. Wurde der Aufschub der Bekanntmachung beantragt, ist vor Bekanntmachung für Dritte keine Einsichtnahme zulässig.

9.

Kosten

Die Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist weitestgehend kostengünstiger als die Erlangung von nationalen Geschmacksmustern in mehreren Ländern.

Eintragungsgebühr

- Grundgebühr für die erste Geschmacksmustereintragung: Euro 230,–
- Sammelanmeldung für jede weitere gleichzeitig erfolgte Eintragung (2. – 10.): Euro 115,–
- ab der 11. gleichzeitig erfolgten Eintragung: Euro 50,–
- Bekanntmachung Euro 120,– bzw. Euro 60,– (2.–10) bzw. Euro 30,– (ab 11.)
- Aufschiebung der Bekanntmachung Euro 40,– bzw. Euro 20,– (2.–10) bzw. Euro 10,– (ab 11.)
- Verlängerung zwischen Euro 90,– (für die 1. Verlängerung) und Euro 180,– (für die maximal zulässige 4. Verlängerung)
- Antrag auf Nichtigerklärung Euro 350,–

Bei der Anmeldung sind pro Geschmacksmuster immer zwei Gebühren zu entrichten: entweder die Eintragungsgebühr plus die Bekanntmachungsgebühr oder die Eintragungsgebühr plus die Aufschiebungsgebühr.

Die Gebühren sind bei der Einreichung der Anmeldung zu entrichten. Die gewünschte Zahlungsart (Abbuchung, Überweisung, Scheck) ist auf dem Anmeldeformular anzugeben. Weitere Gebühren sind der Website zu entnehmen.

10.

Die Vorteile des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster bietet einen einheitlichen und umfassenden Schutz für das gesamte Gebiet der Europäischen Union durch

- eine einzige Anmeldung
- in einer einzigen Anmeldesprache
- bei einer einzigen Anmeldestelle
- mit einer einzigen Verfahrensakte
- mittels einer einzigen Zahlung

11.**Geschmacksmuster und (dreidimensionale) Marke**

Während ein Geschmacksmuster Neuheit und Eigenart aufweisen muss, um schutzwürdig zu sein, muss eine Marke Unterscheidungskraft besitzen. Der Markenschutz kann auf unbegrenzte Zeit verlängert werden, während der Geschmacksmusterschutz maximal 25 Jahre beträgt.

Eine dreidimensionale Gestaltung kann auch als Gemeinschaftsmarke (siehe »Basisinformation 18«) geschützt werden, wenn es sich um ein Zeichen handelt, das geeignet ist, Waren von jenen anderer Produzenten zu unterscheiden. Daher sind beide Schutzformen nebeneinander möglich und in bestimmten Fällen sinnvoll. Dies ist häufig bei Verpackungen der Fall.

12.**Geschmacksmuster und Patent**

Das Patent bezieht sich auf den Schutz technischer Erfindungen, das Geschmacksmuster auf die Erscheinungsform eines Erzeugnisses. Letzteres kann aber nicht die Funktion eines Erzeugnisses schützen. Beantragt man beide Schutzformen für ein und dasselbe Erzeugnis, ist darauf zu achten, dass der Neuheitscharakter in beiden Fällen ausreichend gewahrt bleibt. So kann eine Anmeldung zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster zwar innerhalb eines Jahres nach Anmeldung zum Patent erfolgen (»Neuheitsschonfrist«), nicht aber umgekehrt.

13.**Weitere Informationen**

Der vollständige Verordnungstext zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist abrufbar unter:

www.europa.eu.int/comm/internalmarket/de/indprop/design/index.htm

Weitere praktische Informationen enthält die Website des Harmonisierungsamtes:

www.oami.europa.eu

Impressum**Herausgeber und Verleger**

Design Austria (DA), Berufsverband für Grafik-Design, Illustration und Produkt-Design.

Hervorgegangen aus Grafik-Design Austria (GDA), Verband der Grafik-Designer Österreichs lt. Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Oktober 1992. Gegründet 1927 als Bund Österreichischer Gebrauchsgraphiker (BÖG).

Mitglied des International Council of Graphic Design Associations (ICOGRADA), des International Council of Societies of Industrial Design (ICSID) und des Bureau of European Designers Associations (BEDA).

Geschäftsstelle

Design Austria im Designforum, MQ,
Museumsplatz 1, 1070 Wien,
Telefon (01) 524 49 49-0, Fax (01) 524 49 49-4
E info@designaustria.at, www.designaustria.at

Geschäftsführer: Mag. Severin Filek

Büro: Mag. Brigitte Willinger (Redaktion & Projekte), Ulrike Willinger (Projekte & Service),
Mag. Nora Schischlik (Assistenz & Service).

Redaktion

Mag. Brigitte Willinger,
Museumsplatz 1, 1070 Wien

Inhaltliche Kontrolle

Dr. Peter Rödinger & Liina Maks,
Design Department, HABM, 03008 Alicante

Gestaltung

Atelier Zeitmass, Mag. Robert Sabolovic
Kandlgasse 16/2/4, 1070 Wien

Papier

Bioset 170g/m², von map Austria GmbH,
Obachgasse 32, 1220 Wien

Druck und Endfertigung

Advice Prepress Printservice GmbH,
Lützowgasse 12–14, 1140 Wien

Copyright

© 2007 Design Austria, 1070 Wien.
Alle Rechte vorbehalten.